

FC Pieterlen
Felix König, Präsident
Tel. 079 723 58 42

**Klubhaus FC Pieterlen
MIETVERTRAG**

1. Parteien:

Vermieterin: FC Pieterlen, Postfach 236, 2542 Pieterlen

Mieterin/Mieter:

Name:

Strasse:

PLZ/Ort:.....

Telefon:

2. Mietobjekt:

Klubhaus FC Pieterlen, Sportplatz Moos, Moosgartenweg, 2542 Pieterlen
Eingeschlossen ist die Benützung des Vereinslokals mit Küche, KÜcheneinrichtungen,
Geschirr, Mobiliar inklusive Festtischen und Sonnenschirmen, Toiletten sowie
Klubhausanbau.

3. Mietdauer:

Das Mietverhältnis beginnt (am/um):

Es dauert bis (am/um):

4. Mietzins

Der Mietzins beläuft sich auf 250 Franken pro Tag. Wird nur der Klubhausanbau
inklusive Toiletten aber ohne Vereinslokal und Küche gemietet, so beläuft sich der
Mietzins auf 150 Franken.

Bei einer Miete für eine gewinnorientierte Veranstaltung (z.B. mit Festwirtschaft) wird ein
der Grösse und Dauer des Anlasses und dem wirtschaftlichen Nutzen angepasster
Mietzins vereinbart.

Bei einem Rücktritt vom Vertrag bis vier Wochen vor dem vereinbarten Datum ist die
Hälfte des vereinbarten Mietzinses, danach der ganze vereinbarte Mietzins geschuldet.

5. Nebenkosten

Im Mietzins inbegriffen sind die Verbrauchskosten für Wasser und Strom. Alle weiteren
Nebenkosten, insbesondere die Kosten im Falle einer Nachreinigung (Ziffer 6, Buchstabe
c) sowie Entsorgungskosten (Ziffer 6, Buchstabe d) gehen zu Lasten der Mieterin/des
Mieters).

6. Pflichten der Mieterin/des Mieters:

- a. Gebrauch Die Mieterin/Der Mieter verpflichtet sich zum schonenden und sorgfältigen Gebrauch des Mietobjekts und allen gemäss Ziffer 2 eingeschlossenen Räumen (inklusive Einhaltung des im Inneren geltenden Rauchverbots), Einrichtungen und Gegenständen. Sie/Er haftet der Vermieterin für allen entstandenen Schaden. Massgebend für die Bemessung sind die Kosten der fachmännischen Reparatur oder die Kosten der Wiederbeschaffung. Für den mit Schadenfällen in Zusammenhang stehenden Zeitaufwand schuldet die Mieterin/der Mieter der Vermieterin zudem eine Entschädigung von 50 Franken pro Stunde.
Die Benützung des Fussballplatzes (Hauptfeld) ist nicht gestattet.
- b. Bezugspflicht Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, das während der Mietdauer konsumierte Bier über den FC Pieterlen zu beziehen (Rugenbräu, Selbstkostenpreis). Kommt die Mieterin/der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so schuldet sie/er eine Konventionalstrafe von 100 Franken. Weitere Getränke können ebenfalls bezogen werden (Selbstkostenpreis plus 20 Prozent).
- c. Putzen Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt inklusive Toiletten in gereinigtem Zustand zurückzugeben (Boden feucht aufnehmen). Ist eine Nachreinigung notwendig, so trägt die Mieterin/der Mieter die Kosten nach Aufwand (50 Franken pro Stunde).
- d. Kehricht Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, sämtlichen Kehricht inklusive Leergut (Glas mit Ausnahme der Bierflaschen, Büchsen, PET etc.), Karton, usw. mitzunehmen und selber zu entsorgen. Im Falle der Verletzung dieser Pflicht trägt die Mieterin/der Mieter die Entsorgungskosten nach Aufwand (50 Franken pro Stunde) zuzüglich Entsorgungsgebühren der Gemeinde Pieterlen.
- e. Rückgabe Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich, den Klubhausschlüssel und gegebenenfalls den Garagenschlüssel nach Beendigung des Mietverhältnisses am vereinbarten Ort zu deponieren oder abzugeben. Beim Verlust eines Schlüssels ist die Mieterin/der Mieter verpflichtet, den der Vermieterin daraus entstehenden Schaden (mithin Auswechseln der Türschlösser und Anfertigung neuer Schlüssel für alle zirka 20 Schlüsselhaber des FC Pieterlen) zu ersetzen.
Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich, gleichzeitig mit dem Schlüssel eine Zusammenstellung der bezogenen Biermenge (Anzahl/Masseinheit) abzugeben sowie allfällig entstandene Schäden (Buchstabe a) zu melden.
- f. Bezahlung Die Mieterin/Der Mieter verpflichtet sich, den Mietzins sowie die Kosten für Getränke, Schadenersatz usw. innerhalb von 20 Tagen ab Versanddatum der Rechnung (Poststempel) zu bezahlen.

7. Anwendbares Recht

Für alle durch den vorliegenden Mietvertrag nicht geregelten Rechtsfragen sind die mietrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) massgebend.

8. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem vorliegenden Mietvertrag ist Aarberg.

Die Vermieterin (Datum/Unterschrift):

Die Mieterin/Der Mieter(Datum/Unterschrift)